

BStGer RR.2013.235 vom 26. November 2013

Bundesstrafgericht, 2013-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.235

FR: TPF RR.2013.235 du 26 novembre 2013

IT: TPF RR.2013.235 del 26 novembre 2013

Regeste

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Zusatzvertrag über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (Zusatzvertrag; SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1),

- 4 -

wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das IRSG und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464 und 122 I 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71], Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOR; SR 173.713.161]).

E. 2.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Grundsätzlich werden jedoch im Anwendungsbereich des VwVG nur Eingaben berücksichtigt, welche eine Originalunterschrift enthalten (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Basel 2013, Rz. 2.228).

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3).

- 5 -

E. 4.1

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EAUE reicht es grundsätzlich aus, wenn die Angaben im Rechtshilfersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für auslieferungsfähige Straftaten vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (vgl. BGE 136 IV 179 E. 2, 2.3.4) weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006, E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.).

E. 4.2

Wie die nachstehende Wiedergabe des Sachverhaltsvorwurfs zeigen wird, sind der Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen, welche die Sachverhaltsvorwürfe entkräften würden. Aus diesem Grund ist diese Sachverhaltsdarstellung für den Rechtshilferichter bindend und den nachfolgenden Erwägungen zu Grunde zu legen.

E. 4.3

Das Oberlandesgericht Stuttgart legt seinem Beschluss vom 19. April 2013 folgenden Sachverhalt zu Grunde (Verfahrensakten, 42A):

"Der Angeklagte trat im Frühjahr 2009 als Geschäftsführer der B. KG mit Sitz in Y. (Deutschland) auf und warb für Solaranlagen mit sogenannter Kraft Wärme-Kopplung, die mittels einer Solarpumpe und Kühlung den

- 6 -

Wirkungsgrad herkömmlicher Solaranlagen enorm steigern sollten. Die zugrunde liegende Technik sei innerhalb weniger Wochen einsatzbereit. Tatsächlich bestand im Mai 2009 noch keine entsprechende Anlage oder Prototyp und wurde in der Folgezeit auch nicht errichtet. Gleichwohl versprach er Anlegern, dass sie nach einem kurzen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr nach Zahlung ihre Einlage diese samt einem Gewinn in derselben Höhe sowie nach Fertigstellung der Anlage zwanzig Jahre lang jährlich einen Betrag in Höhe ihrer Einlage erhalten werden. Hierbei gab der Angeklagte an, dass bereits eine Vielzahl von Interessenten aus dem mittleren Osten für diese Projekte geworben worden seien, die ihre Einstandsbeträge in Gold oder Wertpapieren in der Schweiz hinterlegt hätten. Zum Bau der Solarkraftanlagen sollte mit dem Geld der Anleger deshalb zunächst eine Firma (C. AG) in der Schweiz gegründet werden, in die die oben genannten ausländischen Investoren dann einsteigen würden. Deshalb sei die Einlage nur für kurze Zeit notwendig: Ihm kam es hierbei nur darauf an, dass die Anleger den angelegten Betrag an die von ihm genannte Firma B. KG, zu Händen eines Kontos in der Schweiz, teils auch unmittelbar bar an ihn zahlten. Tatsächlich wusste der Angeklagte, dass ihm der - erst seit Mitte 2008 bekannte - D. - die Vermittlung von Investoren lediglich in Aussicht stellte und es deshalb von Anfang an fern lag, dass eine Rückzahlung erfolgen werde, zumal der seit Jahren völlig überschuldete Angeklagte und die ohne Geschäftsbetrieb fungierende B. KG hierzu ebenfalls nicht in der Lage waren. Dass die Anleger bei diesem Stand der Dinge weder ihre Einlage innerhalb des versprochenen kurzfristigen Zeitrahmens zurück noch die versprochenen enormen Gewinnaussichten erhalten werden, nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf. So kam es zum Abschluss folgender Transaktionen:

a. Anfang Mai 2009 kam es in X. (Deutschland) zu einem Treffen des Angeklagten mit E., dem das oben beschriebene Projekt samt Investoren, die ihre Einlage in der Schweiz in Gold erbracht hätten, vorgestellt wurde. So getäuscht schloss E. in X. (Deutschland) am 17. Mai 2009 mit der durch den Angeklagten vertretenen „F. KG“ eine Vereinbarung zur Zahlung eines Betrages von 100'000.-- €, die er - so das mündliche Versprechen des Angeklagten - „spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach Zahlung sicher mit einem Aufschlag von weiteren 100'000.-- € zurück erhalten“ sollte. Kurz nach Vertragsabschluss erfolgte durch E. die Überweisung eines Betrages von 98'813.33 € auf das vom Angeklagten angegebene Konto der Firma B. KG in W., Schweiz. Den Differenzbetrag von 1'186.67 € übergab er am 22. September 2009 bar an den Angeklagten in V. (Deutschland). Wie von vornherein vom Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen, wurde nach Ablauf der drei Monate nach Einzahlung weder die vereinbarte

- 7 -

Einlagesumme noch die versprochenen Gewinne an E. beglichen. Der Angeklagte nahm aufgrund der Gesamtumstände zumindest billigend in Kauf, dass diese nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, sodass E. neben einem entgangenen Gewinn bis

heute um seine Einlage von 100'000.-- € geschädigt ist.

b. Im Frühjahr 2009 stellte der Angeklagte sein oben beschriebenes Projekt den Eheleuten G. in U. (Deutschland) vor. Bewusst der Wahrheit zuwider erklärte der Angeklagte, dass „Scheichs aus Dubai in ein Projekt einer Solaranlage einsteigen würden“ und er Wertpapiere und Aktien eingesehen habe, die den Eindruck vermitteln, dass genügend Barschaft der Scheichs vorhanden sei. Deren Geld sei allerdings bis zur Gründung einer Gesellschaft gebunden, weshalb zur Zwischenfinanzierung sie als Einleger benötigt würden. So getäuscht schlossen die Eheleute G. am 22. Mai 2009 in U. (Deutschland) mit der „F. KG“, vertreten durch den Angeklagten, eine Vereinbarung, dass sie der KG ein Darlehen von 100'000.-- € zur Verfügung stellen und dieses - wie vom Angeklagten zusätzlich auch mündlich versprochen - „spätestens innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zahlung des Betrages“ mit einem Aufschlag von weiteren 100'000.-- € zurückbezahlt werde. Am 22. Juni 2009 wurde der Betrag von 100'000.-- € von den Eheleuten G. an das vom Angeklagten angegebene Konto bei der Bank H. AG in ZZ., Schweiz, überwiesen, die es Firma I. AG in W., Schweiz, weiterleitete. Wie vom Angeklagten von vornherein mindestens billigend in Kauf genommen wurde weder die erbrachte Einlage noch die versprochenen Gewinnerwartungen an die Eheleute G. bezahlt, sodass diese bis heute um ihre Einlage von 100'000.-- € geschädigt sind.“

E. 4.4

Dem Beschluss vom 15. Juli 2013 des Amtsgerichts Esslingen liegt folgender Sachverhalt zu Grunde (Verfahrensakten, 42C):

"Zu einem nicht mehr genau ermittelbaren Zeitpunkt im Frühjahr 2005 spiegelte der Angeklagte dem J. vor, er verfüge über lukrative Investitionsmöglichkeiten in Bezug auf Photovoltaikanlagen. Im Vertrauen auf diese Angaben übergab dieser dem Angeklagten insgesamt 160'000.-- €, welche er pflichtwidrig der Masse einer Erbschaft entnahm, die sein vier Jahre alter Sohn K. gemacht hatte. Der Angeklagte investierte dieses Geld nicht in Photovoltaikanlagen, sondern verbrauchte es für private Zwecke.

Zu einem ebenfalls nicht mehr genau ermittelbaren Zeitpunkt im März 2005 spiegelte der Angeklagte dem Zeugen L. vor, im Zuge einer Investition in

- 8 -

Photovoltaikanlagen eine Rendite von 8 % bis 10 % pro Jahr erzielen zu können. Im Vertrauen auf diese Angaben übergab der Zeuge L. dem Angeklagten zwischen dem 17.03.2005 und dem 11.07.2006 insgesamt 66'600.-- € in bar, welche der Angeklagte nicht in Photovoltaikanlagen investierte sondern für private Zwecke verbrauchte."

E. 5

Juni 2013, E. 4.3.1 m.w.H.). Dementsprechend sieht das schweizerische Recht vor, dass die Auslieferung zulässig ist, wenn nach den Unterlagen des Ersuchens die Tat nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 35 Abs. 1 lit. b IRSG). Ausnahmsweise kann der Verfolgte für eine Tat, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt, ausgeliefert werden, wenn besondere Umstände, namentlich die Möglichkeit der besseren sozialen Wiedereingliederung, dies rechtfertigen (Art. 36 Abs. 1 IRSG). Art. 36 Abs. 1 IRSG soll sicherstellen, dass gegen den Beschuldigten nicht zwei verschiedene Strafverfahren betreffend denselben Sachverhaltsvorwurf geführt werden. Die ausführende Behörde verfügt bei ihrem Entscheid, ob die schweizerische

Strafgerichtsbarkeit eine Verweigerung der Auslieferung rechtfertigen kann, über einen weiten Ermessensspielraum. Grundsätzlich ist die Strafuntersuchung dort zu führen, wo der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit liegt. Die Möglichkeit der besseren sozialen Widereingliederung ist nur ein weiteres, bei der Anwendung von Art. 36 Abs. 1 IRSG zu berücksichtigendes Kriterium (BGE 117 Ib 210 E. 3b/aa S. 213; Urteil des Bundesgerichts 1C_525/2013 vom 19. Juni 2013, E. 2.1.1).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, es würde ihn in Deutschland kein faire Verfahren nach Art. 6 EMRK erwarten. Er bringt sinngemäss vor, die Haftbefehle des Oberlandesgerichts Stuttgart und Amtsgerichts Esslingen seien wegen Betruges ausgestellt worden, obschon er nicht verurteilt worden sei. Da diese Haftbefehle nicht wegen angeblichen Betruges ausgestellt worden seien, müsse davon ausgegangen werden, dass sich das gegen ihn zu führende gerichtliche Verfahren nur noch auf die Folgen des Schuldspruchs (Strafzumessung etc.) beschränken werde (act. 1 und act. 15).

E. 5.2

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen grundrechtlicher Natur. Einem Ersuchen wird insbesondere nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) oder des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG). So soll verhindert werden, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem demokratischen Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen "ordre public" verletzen (BGE 123 II 595 E. 7c S. 617 mit Hinweisen; 115 Ib 68 E. 6 S. 87).

E. 5.3

Im Rubrum der Haftbefehle des Oberlandesgerichts Stuttgart und Amtsgerichts Esslingen steht "in der Strafsache gegen A. [...] wegen Betrugs". Aus den Haftbefehlen geht explizit hervor, dass der Beschwerdeführer des Betruges dringend verdächtigt werde. Der Beschwerdeführer vermag aus dem Umstand, dass in den Rubren der Haftbefehle nicht steht, dass er verdächtigt werde, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Auch in der Schweiz besteht die Usanz, im Rubrum nur den zur Diskussion stehenden Tatbestand zu nennen und nicht noch nach Verfahrensstadium zu differenzieren.

- 9 -

Folglich bestehen vorliegend keinerlei Gründe für die Annahme, dass das deutsche Verfahren den Grundsätzen der EMRK nicht entspricht. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet.

E. 5.4

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Schweiz sei für die Beurteilung des ihm im deutschen Auslieferungersuchen vorgeworfenen Sachverhalts zuständig. Eine Auslieferung käme nicht in Frage, wenn der Begehungsort in der Schweiz liege. Die

eigene Strafverfolgung und Strafvollstreckung im eigenen Verwaltungsgebiet sei immer vorrangig vor einer Strafverfolgung und Strafvollstreckung eines ausländischen Staates. Das Tatortprinzip spreche mehr für die Schweiz als für Deutschland (act. 1, 10 und 15).

E. 5.5

Nach der Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 EAUe kann der ersuchte Staat die Auslieferung des Verfolgten wegen einer strafbaren Handlung ablehnen, die nach seinen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil auf seinem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden ist. Es handelt sich hierbei um eine Kann-Bestimmung die es dem ersuchten Staat erlaubt, von einer Auslieferung abzusehen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.309 vom

E. 5.6

Aus dem Rechtshilfeersuchen geht hervor, dass sowohl der geschädigte E. als auch die geschädigten Ehegatten G. eine Geldüberweisung zugunsten des Beschwerdeführers auf ein Schweizer Bankkonto vorgenommen haben

- 10 -

(vgl. E. 5.3). Gemäss BGE 133 IV 171 E. 6.3 könnte dadurch die schweizerische Gerichtsbarkeit begründet sein. Zuzufolge Rechtshilfeersuchen hat sich jedoch der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Sachverhalt fast ausschliesslich in Deutschland abgespielt. Lediglich die vorgenannten Geldüberweisungen erfolgten in die Schweiz. Folglich befindet sich der Schwerpunkt, der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen deliktischen Handlungen, klarerweise in Deutschland. Der angefochtene Auslieferungsentscheid liegt somit ohne Weiteres im Ermessensspielraum der Beschwerdegegnerin.

E. 5.7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich als unbegründet abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; 134 I 92 E. 3.2.1; 129 I 129 E. 2.3.1).

E. 6.2

Anhand des oben Ausgeführten erweist sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Keine der vorgebrachten Rügen hält einer rechtshilferechtlichen Überprüfung auch nur ansatzweise stand. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung durch Rechtsanwalt Jakob Rhyner abzuweisen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der

Beschwerdeführer vorliegend durch Rechtsanwalt Graf von Berckheim vertreten wurde, im Gesuch jedoch um Verbeiständung durch Rechtsanwalt Jakob Rhyner ersuchte. Diese Ungereimtheit bleibt ohne Auswirkungen auf die Behandlung seiner Beschwerde und seines Gesuchs.

- 11 -

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 4bis und Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), der geleistete Kostenvorschuss (art. 6) daran anzurechnen.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.